

95. 1. Steht dem Strafrichter die Entscheidung darüber zu, ob ein Patent vom Patentamt mit Unrecht erteilt sei?  
Patentgesetz vom 25. Mai 1877 §. 13 (R.G.B. S. 501).

Verordnung v. 18. Juni 1877 betr. die Einrichtung des Verfahrens und den Geschäftsgang des Patentamts §§. 2, 7, 8 (R.G.Bl. S. 533).

2. Kann von der Ermächtigung zur Aussetzung der Untersuchung nach St.P.O. §. 261 Abs. 2 in der Revisionsinstanz Gebrauch gemacht werden?

I. Straffenat. Ur. n. 17. Januar 1881 g. R. Rep. 3438/80.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

Der Angeklagte, wegen Übertretung der Bestimmungen des Reichspatentgesetzes vom 25. Mai 1877 §§. 4, 5 nach §§. 34, 35 daselbst auf Strafantrag verurteilt, rügte mittels der Revision Verletzung des erwähnten Reichsgesetzes, speciell der §§. 1, 2 und 5, und beantragte Freisprechung, zunächst aber Aussetzung der Verhandlung und Entscheidung dieser Instanz bis zur Beschlußnahme des Patentamts hinsichtlich Zurückziehung, bezw. Nichtigkeitserklärung des hier fraglichen, der Handlung Sch. & Comp. in B. erteilten Patentes.

Das Urteil stellte fest, daß Angeklagter in den Jahren 1878 und 1879 den Gegenstand der Sch.'schen patentierten Erfindung ohne Erlaubnis des Patentinhabers gewerbsmäßig hergestellt und feil gehalten und wissentlich den angezogenen §§. 4, 5 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1877 zuwider in Benutzung genommen habe, wies auch den Schutzeinwand des Angeklagten, es sei die den Gegenstand des Patents bildende Erfindung keine neue und deshalb nicht patentfähig gewesen, zurück, weil, abgesehen von der thatsächlichen Unrichtigkeit, dieses Vorbringen als rechtlich unerheblich sich darstelle, da dem Gerichte die Prüfung und Entscheidung der Frage, ob das Patent mit Recht oder Unrecht erteilt worden sei, nicht zustehe.

Aus den Gründen:

„Sodann ist aber auch der Ausspruch, dem Gerichte stehe keine Entscheidung über die Frage zu, ob das Sch.'sche Patent mit Recht oder Unrecht erteilt worden sei, zutreffend und enthält keine Verletzung des Patentgesetzes, speciell der §§. 1, 2 und 5.

Nach §. 34 dieses Gesetzes trifft die angeordnete Strafe denjenigen, der wissentlich den Bestimmungen der §§. 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt. Dem §. 4 zufolge hat das Patent (§. 1)

die Wirkung, daß niemand, sofern nicht die vorliegend thatsächlich in Bezug auf den Angeklagten unanwendbar erklärte Beschränkung des §. 5 eingreift, ohne Erlaubnis des Patentinhabers den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig herzustellen befugt ist. Den §§. 13 flg. gemäß erfolgt die Erteilung, die Erklärung der Richtigkeit und die Zurücknahme der Patente durch das Patentamt, eine besonders organisierte Reichsbehörde, auf Grund umfassend geregelten Verfahrens (§. 20). Im einzelnen findet auf entsprechende Anmeldung (§§. 3, 20) einer an sich patentfähigen Erfindung (§§. 1, 2, 22) Vorprüfung dergestalt statt (vgl. Verordnung vom 18. Juni 1877 §. 7 R.G.Bl. S. 533), daß (Patentgesetz §§. 23 flg.) die Anmeldung veröffentlicht, Frist zum Einspruch gewährt, geeigneten Falls (§. 24) sachverständiges Gutachten eingeholt und alsdann über Erteilung des Patents beschloffen, bezw. dieser Beschluß nach Erledigung etwaiger, dagegen bei einer Abtheilung des Patentamts selbst vorzubringender Beschwerde (Patentgesetz §. 25; Verordnung vom 18. Juni 1877 §. 2, 8) endgültig gefaßt und veröffentlicht, auch dem Patentinhaber eine Urkunde ausgefertigt wird (Patentgesetz §. 26).

Daraus folgt, daß eine in dieser Weise von der allein zuständigen Behörde, dem Patentamt, vermöge eines Verwaltungsaktes erteiltes Patent kraft Gesetzes (vgl. §. 22 Abs. 1 Satz 2) die in §. 4 des Patentgesetzes bezeichnete Wirkung hat, wissenschaftliche Verletzung des so gewährten Patentschutzes aber Strafbarkeit nach §. 34 begründet. Den Gerichten ist somit durch diese reichsgesetzlichen Specialbestimmungen (vgl. auch E.G. zur St.P.O. §. 5) die Beurteilung der Frage, ob das Patent mit Recht erteilt worden, die Voraussetzungen der §§. 1 flg. vorliegen, entzogen, vielmehr genießt der durch die Urkunde legitimierte Inhaber den strafrechtlichen Schutz so lange, bis entweder das Patent erloschen (Patentgesetz §. 9) oder vom Patentamt auf Antrag im geregelten Verfahren für nichtig erklärt bezw. zurückgenommen ist (Patentgesetz §§. 13, 27 flg., Verordnung vom 18. Juni 1877 §. 2). Auch über derartige Ungültigkeit eines Patents steht dem Strafgerichte keine Kognition zu.

Insbesondere kennt das Patent keine ipso jure eintretende Nichtigkeit eines von der ausschließlich zuständigen Reichsbehörde erteilten Patents, vielmehr nur eine, eben von demselben Reichspatentamte bezw. in höherer Instanz auf Berufung von dem Reichsgericht (Patentgesetz §. 32, Gesetz vom 12. Juni 1869 §. 12 B.G.Bl. S. 201 und Reichs-

gesetz vom 16. Juni 1879 §. 1 R.G.B. S. 157) zu erklärende Nichtigkeit.

Da bislang das Sch.'sche Patent weder für nichtig erklärt noch zurückgenommen ist, hat das Landgericht die Handlungen des Angeklagten mit Recht der Strafnorm des Patentgesetzes §. 34 unterstellt.

Dem Schlußantrag der Revision auf Aussetzung diesseitiger Entscheidung konnte keine Folge gegeben werden.

Angenommen auch, St.P.D. §. 261 Abs. 2, welcher nur von Urteilen eines Civilgerichts, als welches das Patentamt sich nicht darstellt (vgl. G.B.G. §§. 13. 14), redet, sei auf Verhältnisse der vorliegenden Art an sich anwendbar, so mangelt doch jeder Anlaß, von der Ermächtigung nach §. 261 Abs. 2 Gebrauch zu machen und die hauptsächlichstermaßen vom Angeklagten angerufene Entscheidung des Reichspatentamts auf einen Antrag, das Sch.'sche Patent nichtig zu erklären oder zurückzuziehen, abzuwarten.

Ob und welchen Einfluß nämlich möglicherweise eine etwaige künftige Nichtigkeitserklärung äußern könnte, ist nicht zu erörtern, weil es sich hier nur darum handelt, ob das Landgericht das zur Zeit seines Erkenntnisses erhobene Material den Gesetzen entsprechend beurteilt hat und in der Revisionsinstanz neue Thatsachen nicht zu berücksichtigen sind."